

Teilfrankobrief der 2. Gewichtsstufe (über Italien) in den Kirchenstaat

von Robert Bäuml

Für Freunde Schweizer Ausland-Posttarife aus der Zeit vor der Gründung des Allgemeinen Postvereins (UPU) bieten auf europäischer Ebene insbesondere Sendungen zu den italienischen Staaten ein besonders anspruchsvolles, aber auch spannendes Betätigungsfeld.

Allein der Kirchenstaat – der nie einen Postvertrag mit der Schweiz abschloss – fasziniert uns heute mit seiner Vielfalt an Gebührensätzen, z. T. bedingt durch die mannigfaltigen Beförderungswege der Post dorthin, aber auch der Veränderungen kirchenstaatlicher Grenzen wegen. Nicht zuletzt sind es Gewichtsprogressionen und Währungsbezeichnungen, die vor allem bei Briefpost-Sendungen zutage treten, welche den Weg über Italien nahmen und ab einem bestimmten Zeitpunkt deshalb nur bis zur italienisch-römischen Grenze frankiert werden konnten.

Für die restliche Wegstrecke innerhalb von Rom setzte der Kirchenstaat seine eigenen Gebühren fest, die mit einer handschriftlichen Notiz auf der Adressseite der Sendung auszuweisen waren und schliesslich über einen längeren Zeitraum vom Empfänger in «Bajocchi-Währung» eingehoben wurden.

In solchen Fällen sprechen wir heute von sog. «Teilfrankobriefen», wie es uns auch nachfolgende Abbildung vor Augen führt.

Briefe, mit der vielen von uns bekannten 35-Rp.-Frankatur nach Rom, sind auch heute noch keine Seltenheit. Allerdings treten sie fast immer nur mit der kirchenstaatlichen Austaxierung von «6» (Bajocchi) in Erscheinung. Das heisst, die



Luzern nach Rom vom 1. Juni 1866.

35-Rp.-Frankatur deckte die Gebühr (bis 10 g) von Luzern bis zur italienisch-römischen Grenze. Rom erhob seinerseits vom Adressaten 6 Bajocchi je 7½ g für einen Brief.

Das vorliegende Belegbeispiel zeigt uns allerdings einen Brief, der offensichtlich mehr als 7½ g wog, aber das Gewicht von 10 g nicht überschritt. Dies hatte nichts anderes zu bedeuten, als dass die Sendung für die kirchenstaatliche Wegstrecke in der 2. Gewichtsstufe lag und deshalb auch (links unter der 30-Rp.-Marke) eine «2» (für die 2. Gewichtsstufe) notiert ist. Die vom Adressaten zu erhebende Gebühr für die römische Wegstrecke lag demzufolge nicht bei 6, sondern bei 12 Bajocchi (siehe Schnörkeltaxierung); die 63,69 Rp. entsprachen, gerundet 65 Rp., ein Bajocchi betrug 5,33, Rp. ■



Inserateschluss ist der 15. vor dem Erscheinungsmonat.

Delai annonces: le 15 avant le mois de parution.

Chiusura per fare inserzioni: il 15 prima del mese di pubblicazione.

